

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3388

vom 1. November 1988

Gemeinde Giebenach, Bau- und Strassenlinienplan "Moosmatt - Markstein", Mutation Schulgasse

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 30. Juni 1988 bezogen auf die Schulgasse eine Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Moosmatt - Markstein" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 18. Juli bis 18. August 1988 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 28 vom 14. Juli 1988 und im Bezirksanzeiger vom 15. Juli 1988 bekanntgegeben. Die betroffenen auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 1. September 1988 ersucht der Gemeinderat Giebenach um die regierungsrätliche Genehmigung des Mutationsplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 94 und 95 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den

allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Aenderungen von Plänen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die kantonale Vorprüfung des Mutationsplanes erfolgte am 29. April 1988. Die Aenderungswünsche des Kantons konnten in der Folge weitgehend berücksichtigt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

3. Bauprojekt

Das spätere Bauprojekt ist, soweit es sich um die Einmündungsbereiche in die Kantonsstrasse handelt, vor der Realisierung rechtzeitig der Bau- und Landwirtschaftsdirektion [Tiefbauamt] zur Genehmigung zu unterbreiten [§ 23, Absatz 3 Strassengesetz vom 24. März 1986].

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach hat am 30. Juni 1988 bezogen auf die Schulgasse eine Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Moosmatt - Markstein" beschlossen. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes wird dieser Beschluss im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 26/eBS/4/1 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach [2]

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

Tiefbauamt

Bauinspektorat [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

